



Aus dem Gemeinderat

Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist jeweils geöffnet:

- Dienstag, Donnerstag und Freitag, 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- Donnerstag, 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Schliessung der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt geschlossen:

- Donnerstag und Freitag, 23. und 24. Januar 2020

Weitere kurzfristige Schliessungen sind möglich wegen auswärtigen Kursen, Besprechungen, Veranstaltungen, Krankheit etc. Wir danken für Ihr Verständnis!

Öffnungszeiten Abstimmungslokal

Wir verweisen auf die Öffnungszeiten. Das Abstimmungslokal ist von 10.00 h bis 11.00 h geöffnet.

Internetauftritt der Einwohnergemeinde Oeschenbach

Sie finden uns unter www.oeschenbach.ch.

Öffentlicher Defibrillator

Der Gemeinderat Oeschenbach hat im Herbst 2016 beschlossen, einen Defibrillator anzuschaffen. Der Defibrillator ist beim Zwischengang draussen zwischen dem Schulhaus und dem Mehrzweckgebäude in einem speziellen Outdoorschrank installiert. Er steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hundehaltung

Ab und zu gehen bei der Gemeindeverwaltung Reklamationen ein betreffend Hundekot. Die Vierbeiner versäubern sich im Kulturland der Landwirte. Wir gelangen deshalb mit dem Aufruf an alle Hundebesitzer und –besitzerinnen, die Robidog-Säckli zu benutzen und den Hundekot zu beseitigen. Gemäss Art. 10 des Hundegesetzes muss, wer einen Hund ausführt, dessen Kot beseitigen. Verstösse werden mit Busse bestraft. Robidog Standorte in der Einwohnergemeinde Oeschenbach sind:

- Stampbach
- Käserei
- Berg
- Schützenhaus
- Rausimatt
- Zulligenweid

Dort stehen auch Robidog-Säckli kostenlos zur Verfügung.

Eingeschränkter Winterdienst

In der Einwohnergemeinde Oeschenbach wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Wir bitten die Verkehrsteilnehmer deshalb, sich den jeweiligen Witterungseinflüssen anzupassen, und entsprechend vorsichtig zu fahren. Die Einwohnergemeinde Oeschenbach kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden. Martin Appoloni, Christian Schär und Daniel Schär sind aber jeder Zeit bestrebt, die Strassen resp. den Gehweg für Sie schnellstmöglich

von Schnee zu befreien. Ein kostenloses Streusalz- und Splitterdepot steht Ihnen beim Feuerwehrmagazin zur Verfügung. Für den Materialbezug melden Sie sich bitte frühzeitig bei Walter Kohler, Oberes Kleinhaus 59, 4943 Oeschenbach, 062 965 23 88, Jakob Flückiger, Vorderer Stampbach 5, 4943 Oeschenbach, 062 965 16 09, oder Paul Röthlisberger, Säge 62a, 4943 Oeschenbach, 062 965 13 29. Kleine Säcke Salz (5 kg) können ebenfalls zu den Büroöffnungszeiten (Dienstag, Donnerstag und Freitag, 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr, und Donnerstag, 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auf der Gemeindeverwaltung Oeschenbach bezogen werden.

Vorsicht bei der Ausfahrt Gemeindehaus / Fahrverbot auf dem Schulhausplatz

Wir haben vermehrt festgestellt, dass von der Hauptstrasse Richtung Oberbleuen und umgekehrt schnell gefahren wird und so bei der Ausfahrt vom Schulhaus her gefährliche Situationen entstehen. Da dieser Strassenabschnitt recht unübersichtlich ist, bitten wir die Verkehrsteilnehmer ihr Tempo dieser speziellen Verkehrslage anzupassen. Im Weiteren wird darum ersucht, das Fahrverbot auf dem Schulhausplatz zu beachten. Jedes unerlaubte Befahren des Schulhausplatzes kann von jedermann angezeigt werden. Besten Dank!

Wiederwahlen Gemeinderat

Barbara Schär und Niklaus Flückiger wurden an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 unter Applaus wiedergewählt. Der Gemeinderat setzt sich per 01. Januar 2020 unverändert wie folgt zusammen:

- Thomas Schneeberger, Gemeindepräsident
- Niklaus Flückiger
- Barbara Held
- Peter Lanz
- Barbara Schär

Gemeindeversammlung vom 28. November 2019

Die Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 28. November 2019, hat folgende Geschäfte genehmigt:

1. **Budget 2020 mit Festsetzung der Steueranlagen**
2. **Reglement für die Spezialfinanzierung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“**
3. **Änderung Artikel 62 (Investitionsschlüssel) des Organisationsreglementes des Oberstufenverbandes Kleindietwil**
4. **Verpflichtungskredit von CHF 105'000.00 für die Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen SAA**

Zudem wurden die Anwesenden über die Einführung der Betreuungsgutscheine per 01. Januar 2020 informiert.

Öffentliche Wasserversorgung

Am Freitag, 29. November 2019, hat eine Kick-Off-Sitzung stattgefunden bezüglich Erarbeitung einer Generellen Entwässerungsplanung GWP. An der Sitzung haben teilgenommen:

- Stefan Mürner, Amt für Wasser und Abfall
- Adrian Nyffeler, Scheidegger AG
- Thomas Schneeberger, Gemeindepräsident
- Niklaus Flückiger, Gemeinderat
- Barbara Schär, Gemeinderätin
- Susanne Simon Wildi, Gemeindeverwalterin

Der Gemeinderat wird jeweils über Neuigkeiten informieren.

Aufhebung Richtlinien für die Vermietung des Schulbusses

Das Eigentum am Schulbus ist zu Beginn der Herbstferien (20. September 2019) an die Einwohnergemeinde Walterswil übergegangen. Aus diesem Grund konnten die Richtlinien für die Vermietung des Schulbusses aufgehoben werden. Der Gemeinderat Oeschenbach hat

damals diese Richtlinien erlassen. Sie müssen im gleichen Verfahren aufgehoben werden, wie sie im Jahr 2007 erlassen worden sind. Die Ausserkraftsetzung musste im Anzeiger publiziert werden. Zudem musste eine Information ans Regierungsstatthalteramt erfolgen.

Schneeräumung Gehweg

Daniel Schär, Schattseite 10a, 4943 Oeschenbach, übernimmt ab der Wintersaison 2019/2020 den Winterdienst für den Gehweg. Besten Dank für die Übernahme dieser Aufgabe!

Abstimmungsausschuss für eidgenössische und kantonale Abstimmungen

Am 09. Februar 2020 finden folgende eidgenössische und kantonale Abstimmungen statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

- Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 „Mehr bezahlbare Wohnungen“
- Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches (Diskriminierung und Aufruf zu Hass auf Grund der sexuellen Orientierung)

Kantonale Volksabstimmungen

- Konkordat vom 12./13. März 2019 über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg
- Beschluss des Grossen Rates vom 13. März 2019 über den Kredit für den Transitplatz in Wileroltingen

Der Abstimmungsausschuss für am 09. Februar 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidentin

- Susanne Simon Wildi, Haferweg 11, 3400 Burgdorf

Sekretärin

- Doris Fankhauser, Bleuen 18a, 4943 Oeschenbach

Mitglied zum Auszählen

- Marina Gerber, Schattseite 11, 4943 Oeschenbach
- Heinz Heiniger, Bleuen 20, 4943 Oeschenbach

Ersatz

- Benjamin Kurt, Sonnalde 81, 4943 Oeschenbach

Hausbesuchsprogramm Plus: Neues präventives Unterstützungsangebot für schwer erreichbare Familien

Verschiedene Risikofaktoren können es Eltern erschweren, die Entwicklung ihrer Kinder angemessen zu fördern und zu begleiten. Dazu gehören nebst Aspekten eines tiefen sozioökonomischen Status (geringe Ressourcen für die Gestaltung eines sicheren und anregungsreichen Umfeldes) insbesondere soziale Isolation und fehlende Kenntnisse der Bedürfnisse des Kindes. Es gibt eine - verhältnismässig kleine - Anzahl von Eltern, welche auf Grund fehlenden Wissens, fehlender Bildung, kultureller Gepflogenheiten, Unsicherheit, etc. entweder reguläre Angebote der frühen Förderung nicht wahrnehmen und/oder in deren Rahmen nicht ausreichend intensiv begleitet und unterstützt werden können. Für diese Familien sind aufsuchende Angebote bzw. Hausbesuchsprogramme konzipiert. Im Konzept frühe Förderung des Kantons Bern aus dem Jahr 2012 stellt das Hausbesuchsprogramm schrittweise eine zentrale Massnahme dar. Seit einiger Zeit gibt es fünf Gemeinden, welche das Angebot mit kantonaler Unterstützung bereitstellen. Zusätzliche Gemeinden haben bislang trotz verbreitetem Interesse von einer Adaption abgesehen: schrittweise macht vor allem dann Sinn, wenn die Zielgruppen in ausreichend grosse, relativ homogene Kultur- und Sprachkreise gegliedert sind und eine gewisse Minimalzahl an Familien am Programm teilnimmt, was in vielen Gemeinden nicht gegeben ist. Beim Angebot schrittweise müssen die Gemeinden zudem die Organisation und Koordination selber übernehmen. Die Mütter- und Väterberatung hat im Auftrag des Kantons nun ein Konzept entwickelt, um basierend auf ihren regionalen Stützpunkten ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm anzubieten. Dieses wird von interessierten Gemeinden auch für einzelne Familien eingekauft werden können. Der Kanton finanziert den Aufbau des Programms vollständig und beteiligt sich auch bei diesem Angebot zu einem

Drittel an den Kosten je Familie. Derzeit laufen nun die Vorbereitungsarbeiten. Mit Ittigen und Burgdorf haben sich bereits zwei Gemeinden dafür entschieden, für ihre Bevölkerung den Zugang zum Angebot sicherzustellen. Weitere Gemeinden stehen kurz vor Vertragsabschluss oder haben Interesse angemeldet. Die ersten Familien werden voraussichtlich Anfang 2020 in dem Programm unterstützt werden können. **Das Hausbesuchsprogramm**

Plus in Kürze

- Was:
Eltern mit entsprechendem Bedarf werden dabei unterstützt, ihrem Kind eine gute und gesunde Entwicklung ermöglichen zu können.
- Wie:
Speziell geschulte Beraterinnen besuchen die Eltern zuhause. Sie vermitteln praxisnah und konkret, wie Kinder ihrem Bedarf entsprechend unterstützt und begleitet werden können.
- Warum:
Aus Evaluationen ist bekannt, dass Hausbesuchsprogramme die Kompetenzen der Eltern stärken und damit nachhaltig die Entwicklung der Kinder fördert. Die Kinder weisen in der Folge beispielsweise höhere Lernfähigkeiten sowie bessere motorische, kognitive, sprachliche und sozio-emotionale Grundfähigkeiten auf.
- Wozu:
Die Kinder verfügen über die beim Schuleintritt notwendigen Grundfähigkeiten und können vom Unterricht von Anfang an profitieren. Sie haben entsprechend höhere Chancen bezüglich der Schul- und Berufslaufbahn. Deutlich teurere Massnahmen während und nach der Schulzeit entfallen: Gezielte frühe Förderung ist auch eine sich wirtschaftlich lohnende Investition.

Eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung in den ersten drei Lebensjahren ist ein massgebender Faktor einer gelingenden Kindesentwicklung und der kindlichen Resilienz. Familien, welche diesbezügliche Risikofaktoren aufweisen, sollen präventiv erreicht und in ihrer Erziehungs- und Sozialisationsfunktion praxisnah unterstützt werden. Zielsetzung davon ist, trotz schwieriger Voraussetzungen eine gute und gesunde Entwicklung des Kindes zu erreichen und damit nicht zuletzt zu verhindern, dass später deutlich aufwändigere und kostspieligere Massnahmen notwendig werden. Das Angebot strebt eine engmaschige Begleitung der Familie (idealerweise direkt ab Geburt ihres ersten Kindes) über einen Zeitraum von 25 Monaten an. Die Eltern werden bei sich zu Hause praxisnah und konkret angeleitet, wie sie die dem Entwicklungsstand entsprechenden individuellen und altersgemässen Bedürfnisse ihres Kindes erkennen und damit umgehen können. Eltern der Zielgruppe fehlen häufig ein familiärer Hintergrund und ein soziales Umfeld, die ihnen diesbezügliche Kompetenzen vermitteln könnten. Im Fokus steht der Aufbau einer starken Eltern-Kind-Beziehung. Die Beraterinnen arbeiten nach dem systemisch-lösungsorientierten Ansatz und dem Konzept der entwicklungspsychologischen Beratung. Die Begleitung erfolgt bei den Familien zu Hause sowie wenn erforderlich via Telefon auch samstags und abends. Es wird zudem ein Netzwerk von Brückenbauerinnen aufgebaut, welche Hausbesucherinnen in sprach- und kulturentfernte Familien begleiten und dort als Übersetzerinnen fungieren sowie die Familien unterstützen, indem sie beispielsweise den Zugang zu öffentlichen Angeboten erleichtern. Die auf Basis eines Screenings erhobenen Belastungen und Ressourcen dienen als Grundlage der Offerte für die Gemeinde als Auftraggeber, welche Empfehlungen zu Zielsetzung, Massnahmen und Regelmässigkeit der Hausbesuche enthält. Nach der Zielvereinbarung mit der Familie im ersten Monat wird das Angebot jeweils nach einem Jahr Laufzeit zuhause des Auftraggebers ausgewertet. Diese Evaluation ist Basis der neuen Offerte für die Ausgestaltung des Angebots im zweiten Jahr, inklusive einer erneuten Empfehlung zur Beratungsregelmässigkeit. Die Intensität der Begleitung orientiert sich am individuellen Bedarf und an den Entwicklungsschritten der Familie. Die Mütter- und Väterberatung führt zu Beginn eine Erhebung der Belastungsfaktoren und der Ressourcen durch und stellt damit sicher, dass nur Familien in dem Programm unterstützt werden, die den Zielgruppenkriterien entsprechen. Belastete Familien, die gemäss Screening einen zu geringen Unterstützungsbedarf für die Aufnahme ins Programm aufweisen, werden in das Regelangebot der Mütter- und Väterberatung überführt.

Ebenso können Familien, die am Hausbesuchsprogramm Plus teilgenommen haben, zur Stabilisierung ihres Lernerfolges nach Abschluss des Angebots kostenlos im Regelangebot der Mütter- und Väterberatung weiterhin unterstützt werden. Der Gemeinderat Oeschenbach hat entschieden, mit der Mütter- und Väterberatung wird eine Zusammenarbeitsvereinbarung abzuschliessen, die regelt, dass Screening und Assessment (Phase 1) bis zu max. Fr. 1000.00 pro Fall auf Grund von Zuweisungen durch Hebamme, Geburtsabteilung, Gemeinde etc. möglich sind. Nach der Abklärung muss für die Weiterführung des Hausbesuchsangebotes Plus, von der Mütter- und Väterberatung ein Kostenantrag, mit Einreichung von Offerte, Unterstützungsbedarf und Zielvereinbarung für die Phasen 2 & 3 zu Händen der Gemeinde gestellt werden.

Liegenschaftskosten

Folgende Kosten sind bei den Liegenschaften der Einwohnergemeinde Oeschenbach angefallen:

- CHF 5'000.00: Für den Ersatz von Turmmatten, Sprungbrett und Vereinsbarren.

Anschaffung Robidog für Standort Zulligenweid

Der Gemeinderat Oeschenbach hat einen Betrag von rund CHF 800.00 genehmigt für die Anschaffung eines weiteren Robidogs. Der Standort ist bei der Zulligenweid.

Finanzplan 2019 bis 2024

Der Gemeinderat Oeschenbach hat den Finanzplan 2019 bis 2024 genehmigt.

BLS AG / SwissPass Halbtaxabonnemente für 16-Jährige

Die BLS AG unterbreitet auch dieses Jahr den 16-Jährigen ein Sonderangebot. Es besteht die Möglichkeit, ein Halbtaxabo für CHF 99.00 statt CHF 185.00 bei der Bahn zu beziehen. Interessierte melden sich bitte bei: BLS AG, Reisezentrum BLS, Huttwil, Bahnhofstrasse 44, 4950 Huttwil, 058 327 54 10, huttwil@bls.ch

Betreuungsgutscheine

für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern



Das Wichtigste in Kürze

- Die Gemeinden vergünstigen den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie in dem sie den Eltern Betreuungsgutscheine ausgeben.
- Die Wohngemeinde der Eltern sowie die Kita/Tagesfamilienorganisation muss zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen sein.
- Die Eltern können den Gutschein im ganzen Kanton einlösen.
- Ein Gesuch für einen Betreuungsgutschein stellen die Eltern auf www.kiBon.ch oder via Papierformular.
- Die Familie muss einen Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung ausweisen können.
- Bei der Berechnung des Gutscheins wird das Einkommen und Vermögen der Eltern sowie die Familiengrösse berücksichtigt.
- Die Kita oder die Tagesfamilienorganisation zieht den Gutscheinbetrag von der monatlichen Rechnung an die Eltern ab.

Was sind Betreuungsgutscheine?

Ihr Kind wird in einer Kita oder von einer Tagesfamilie betreut oder Sie möchten Ihr Kind familienergänzend betreuen lassen? Neu können dafür Betreuungsgutscheine beantragt werden. Im Betreuungsgutscheinsystem vergünstigen die Gemeinden den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie in dem sie den Eltern Betreuungsgutscheine ausgeben. Der Betreuungsgutschein wird für ein bestimmtes Pensum ausgestellt und die Höhe des Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab.

Welche Voraussetzungen gelten für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen?

- Ihre Wohnsitzgemeinde gibt Betreuungsgutscheine aus.
- Ihre Kita oder Tagesfamilie hat einen Betreuungsplatz zugesichert und nimmt Betreuungsgutscheine entgegen.
- 2018 lag Ihr massgebende Familieneinkommen unter Fr. 160'000.00 (für die Betreuung ab dem 1. August 2019).
- Sie haben einen Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung.

Was bedeutet «Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung»?

Der Bedarf ist gegeben, wenn die Eltern

... erwerbstätig oder arbeitssuchend sind;

... eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren;

... an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen;

... oder aus gesundheitlichen Gründen auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

Bei alleinerziehenden Eltern von Vorschulkindern muss das Beschäftigungspensum mindestens 20%, bei Paaren 120% betragen. Bei Eltern von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten muss das Pensum bei 40% resp. 140% liegen.

Der Bedarf ist ebenfalls gegeben, wenn die Betreuung des Kindes zu seiner sprachlichen oder sozialen Integration notwendig ist. Dies muss durch eine Fachstelle (i.d.R. Sozialdienst, Mütter- und Väterberatung) bestätigt werden.

Gibt meine Gemeinde Betreuungsgutscheine aus, und wo kann ich die Gutscheine einlösen?

Infos hierzu finden Sie auf dem Familienportal des Kantons Bern (www.be.ch/familie) unter der Rubrik «Kinderbetreuung». Die Website zeigt auf, welche Gemeinden ab wann Betreuungsgutscheine ausgeben respektive welche Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen Gutscheine entgegennehmen.

Zu beachten: Gemeinden können auch nur eine begrenzte Anzahl von Gutscheinen ausgeben (Kontingentierung) oder die Gutscheinausgabe für Schulkinder einschränken.

Wie gehe ich vor, um einen Betreuungsgutschein zu erhalten?

Wie gewohnt machen Sie sich auf die Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kita oder einer Tagesfamilie. Dazu nehmen Sie direkt mit den gewünschten Kitas / Tagesfamilienorganisationen Kontakt auf. Stellen Sie sicher, dass die Institution Betreuungsgutscheine annimmt. Sobald Sie einen Platz gefunden haben und er Ihnen bestätigt wurde, können Sie Ihr Gesuch für einen Betreuungsgutschein stellen. Dies kann neu auch online geschehen. Das ist unkompliziert und geht fast papierlos über das Online-Portal kiBon.

Falls Ihre Wohnsitzgemeinde kontingentiert, informieren Sie sich unbedingt vor der Platzsuche bei ihrer Gemeinde, ob noch Gutscheine vorhanden sind!

Wie hoch ist mein Betreuungsgutschein?

Die Höhe des Betreuungsgutscheins beruht auf drei entscheidenden Faktoren:

- Wie waren Ihre Einkommens-/Vermögensverhältnisse im Vorjahr?
- Wie ist Ihre aktuelle Familiengrösse?
- Wie alt ist Ihr Kind und wie hoch ist Ihr anspruchsberechtigtes Betreuungspensum?

Mithilfe der Web-Applikation kiBon www.kiBon.ch kann der Anspruch auf einen Betreuungsgutschein geprüft und die Höhe des Gutscheins berechnet werden. Dazu können Sie das Gesuch ausfüllen, auch wenn Sie noch keinen Kita- oder Tagesfamilienplatz zugesichert haben. Oder Sie nutzen die grobe Übersichtstabelle zur Gutscheinhöhe auf unserer Webseite (www.be.ch/betreuungsgutscheine) unter Formulare/Hilfsmittel.

Warum ist das Gesuch auf dem Online-Portal kiBon einfacher gestellt als auf Papier?

- Das Ausfüllen ist übersichtlicher und geht dadurch schneller.
- Beim Online-Gesuch muss nur ein einziges Blatt (Freigabequittung) ausgedruckt und abgeschickt werden.
- Sie werden auf elektronischem Weg benachrichtigt.
- Mit Ihrem Login können Sie jederzeit und überall auf Ihre Daten zugreifen, diese bei Bedarf korrigieren und vorgenommene Anpassungen überprüfen.
- Alle Ihre Angaben werden gespeichert. Im kommenden Jahr brauchen Sie nur noch wenige Daten zu ändern (Einkommen, Familiengrösse, etc.)

Wie melden Sie sich auf www.kiBon.ch an?

Neben einem Internet-Zugang benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Falls vorhanden: Ihr BE-login
- den Betreuungsvertrag Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder;
- Ihre Steuerveranlagung des letzten Jahres;
- individuelle Unterlagen je nach Situation und je nach Betreuungsangebot (mehr Informationen dazu direkt im Online-Portal).

Haben Sie alles beisammen? Dann können Sie auf www.kibon.ch loslegen.

Stellen Sie während des Ausfüllens fest, dass Ihnen noch Unterlagen fehlen? Kein Problem. Sie können Ihre bereits erfassten Angaben speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren.

kann ich die Gutscheine einlösen?

Der Gutscheinbetrag wird Ihnen nicht direkt ausbezahlt, sondern vom Tarif des Betreuungsangebots abgezogen. Die Eltern zahlen in jedem Fall mindestens 7 Franken pro Tag in einer Kita bzw. 70 Rp. pro Stunde in einer Tagesfamilie selber an die Betreuungskosten.

Die Anbieter legen ihre Preise selber fest. Wie viel eine Familie für die Betreuung zahlt, ist deshalb auch vom Tarif des Angebots abhängig.

Mein Kind hat besondere Bedürfnisse. Wer bezahlt die höheren Betreuungskosten?

Weil Kitas und Tagesfamilien, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, einen höheren Betreuungs- und Koordinationsaufwand haben, wird den Familien ein einkommensunabhängiger Zuschlag von 50 Franken pro Tag bzw. 4.25 Franken pro Stunde auf den Betreuungsgutschein ausbezahlt. Diesen Zuschlag können auch Eltern beantragen, welche auf Grund der Höhe ihres massgebenden Einkommens keinen Gutschein erhalten würden.

Hilfe?

Haben Sie Fragen zur Ausgestaltung des Betreuungsgutscheinsystems in ihrer Gemeinde? Kontaktieren Sie dazu direkt Ihre Wohngemeinde.

Auf der Webseite der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern www.be.ch/familie finden Sie weitere allgemeine Informationen zum Betreuungsgutscheinsystem.

Gratulationen

85-jährig

am 04. Februar

Rosina Berger, Alterszentrum Lotzwil, Bahnhofstrasse 1, Lotzwil

Der Jubilarin gratulieren wir ganz herzlich und wünschen gute Gesundheit und Wohlergehen für die kommenden Jahre.

Zuzüge ab September 2019 bis Dezember 2019

- Erika Bögli, Sonnhalde 81
- Thörig Alexander, Hof 69a

Wir heissen die Neuzuzüger in unserer Gemeinde herzlich willkommen!

Geburt

am 11.09.2019

Kilian Röthlisberger

des Patrick und der Sabrina Röthlisberger, Oberbleuen 13

Wir gratulieren herzlich und wünschen alles Gute.

Baubewilligungen ab September 2019 bis Dezember 2019

Baubewilligungen

In der Zeit vom September 2019 bis und mit Dezember 2019 konnten folgende Baubewilligung erteilt werden:

- **Stefan Schneeberger, Hof 69, 4943 Oeschenbach**
Teilabbruch Gebäude nach Brandfall, Hof 69b, Parzellen-Nr. 96, Landwirtschaftszone
 - **Stefan Schneeberger, Hof 69, 4943 Oeschenbach**
Umnutzung Stall in Wohnung, Bleuen 20 (Scheideggerhaus), Parzellen-Nr. 74, Landwirtschaftszone
-

Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG

Stand am 1. Januar 2019



Auf einen Blick

Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule. Neben der AHV/IV/EL als erste Säule hat sie die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 % des letzten Lohnes zu erreichen.

Arbeitgebende, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; Art. 11 Abs. 1).

Dieses Merkblatt informiert insbesondere Arbeitgebende über ihre Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG, sowie über die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden.

Versicherungspflicht

1 Wer ist versicherungspflichtig?

Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge gilt grundsätzlich für alle Personen, die als Arbeitnehmende in der AHV beitragspflichtig sind.

2 Wer ist nicht versicherungspflichtig?

Vom Obligatorium der beruflichen Vorsorge ausgenommen sind Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer:

- bis zum 31. Dezember nach Zurücklegung des 17. Altersjahres;
- wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
- wenn Sie bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber einen Jahreslohn von nicht mehr als 21 330 Franken oder einen Monatslohn von nicht mehr als 1 777.50 Franken beziehen;
- wenn Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber in der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten haben;
- wenn Sie nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- wenn Sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- wenn Sie Familienglied der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, d. h.:
 1. wenn Sie oder Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin oder eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin mit der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter in auf und absteigender Linie verwandt sind;
 2. wenn Sie die Schwiegertochter oder der Schwiegersohn der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

3 Wer kann sich freiwillig versichern?

Sie können sich auf freiwilliger Basis versichern, wenn Sie

- selbständig erwerbend sind (siehe Merkblatt 2.09 – *Selbständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung*);
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- Familienglied der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten;
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebenden sind, und Ihr Jahreslohn insgesamt über 21 330 Franken liegt, sofern Sie nicht bereits obligatorisch versichert sind. Gleichgestellt sind Sie:
 - als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit einem oder mehreren befristeten Arbeitsverträgen von höchstens drei Monaten, und
 - als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit einer nebenberuflichen Tätigkeit, wenn Sie für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Wenn Sie sich freiwillig versichern lassen möchten, müssen Sie dies bei der Auffangeinrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen.

Sie sind als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von freiwillig Versicherten verpflichtet, sich auf Verlangen der Arbeitnehmenden an den Beiträgen zu beteiligen, sofern Sie über das Bestehen einer freiwilligen Versicherung informiert worden sind.

Vorsorgeeinrichtung

4 Welche Vorsorgeeinrichtung kann ich wählen?

Verfügen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber noch über keine registrierte Vorsorgeeinrichtung, müssen Sie mit Einverständnis des Personals eine Vorsorgeeinrichtung auswählen. Sie haben die Möglichkeit

- sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (z. B. Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung des Berufsverbands, einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank), oder
- eine eigene Vorsorgeeinrichtung zu errichten, oder
- sich der Auffangeinrichtung anzuschliessen.

Erfassungskontrolle

5 Wer kontrolliert, ob ich einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen bin?

Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, sofern Sie der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen.

6 Was ist, wenn ich keiner beruflichen Vorsorge unterstellt bin?

Die Ausgleichskassen fordern Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber zum Anschluss innert zwei Monaten auf, wenn Sie keiner registrierten Vorsorgeeinrichtung angehören.

Kommen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet die Ausgleichskasse Sie der Auffangeinrichtung zum rückwirkenden Anschluss.

7 Was ist, wenn ich den Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auflöse?

Lösen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einen Anschluss-Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auf, obwohl Sie nach wie vor der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen, müssen Sie sich unverzüglich wieder einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung meldet der Auffangeinrichtung die Vertragsauflösung. So wird sichergestellt, dass Sie sich wiederum einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Wenn Sie sich dieser Verpflichtung entziehen, werden Sie zwangsweise und rückwirkend der Auffangeinrichtung angeschlossen.

8 Welche Unterlagen muss ich aufbewahren?

Sie müssen zuhanden der Ausgleichskassen folgende Unterlagen aufbewahren:

- eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach der Vorschrift des BVG erfolgte, oder
- die Kopie des Entscheides der Aufsichtsbehörde über die Registrierung, wenn eine eigene Vorsorgeeinrichtung errichtet wurde.

Anhang

Adressen der BVG-Aufsichtsbehörden

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Geschäftsstelle OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern

Tel. 058 462 48 25
Fax 058 462 26 96
info@oak-bv.admin.ch
www.oak-bv.admin.ch

Berufliche Vorsorge – Bereich Recht

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Tel. 058 464 06 11
Fax 058 464 15 88
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Kantonale Aufsichtsbehörden

Zürich

BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)
Stampfenbachstrasse 63/Postfach
8090 Zürich

Tel. 058 331 25 00
info@bvs-zh.ch
www.bvs-zh.ch

Bern

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Belpstrasse 48
Postfach
3000 Bern 14

Tel. 031 380 64 00
info@aufsichtbern.ch
www.aufsichtbern.ch

Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug

Zentralschweizer BVG-
und Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Bundesplatz 14
Postfach
6002 Luzern

Tel. 041 228 65 23
Fax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

*Glarus, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh., St. Gallen,
Graubünden, Tessin, Thurgau*

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
Poststrasse 28/Postfach 1542
9001 St. Gallen

Tel. 071 226 00 60
info@ostschweizeraufsicht.ch
www.ostschweizeraufsicht.ch

Freiburg – siehe Bern:

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Belpstrasse 48
Postfach
3000 Bern 14

Tel. 031 380 64 00
info@aufsichtbern.ch
www.aufsichtbern.ch

Solothurn – siehe Aargau:

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
Schlossplatz 1
Postfach 2427
5001 Aarau

Tel. 062 544 99 40
Fax 062 544 99 49
info@bvsa.ch
www.bvsa.ch

Basel

BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel
Eisengasse 8/Postfach
4001 Basel

Tel. 061 205 49 50
Fax 061 205 49 70
stiftungsaufsicht@bsabb.ch
www.bsabb.ch

Schaffhausen – siehe Zürich:

BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)
Stampfenbachstrasse 63/Postfach
8090 Zürich

Tel. 058 331 25 00
info@bvs-zh.ch
www.bvs-zh.ch

Aargau

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
Schlossplatz 1
Postfach 2427
5001 Aarau

Tel. 062 544 99 40
Fax 062 544 99 49
info@bvsa.ch
www.bvsa.ch

Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura

Autorité de surveillance LPP et des
fondations de Suisse occidentale (AS-SO)
Avenue de Tivoli 2/Case postale 5047
1002 Lausanne

Tel. 021 348 10 30
Fax 021 348 10 50
info@as-so.ch
www.as-so.ch

Genf

Autorité cantonale de surveillance des
fondations et des institutions de
prévoyance (ASFIP Genève)
Rue de Lausanne 63/Case postale 1123
1211 Genève 1

Tel. 022 907 78 78
Fax 022 900 00 80
info@asfip-ge.ch
www.asfip-ge.ch

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Direktion
Elias-Canetti-Strasse 2/Postfach
8050 Zürich

Tel. 041 799 75 75 (Deutsch)
Tel. 021 340 63 33 (Französisch)
Tel. 091 610 24 24 (Italienisch)
sekretariat@aeis.ch
www.chaeis.net

Zuständig für Kontakte mit Behörden, Ämtern, Medien usw.

Obligatorische berufliche Vorsorge und Risikoversicherung für Arbeitslose

Zweigstelle in Lausanne

Fondation institution supplétive LPP
Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39 /Case postale 660
1001 Lausanne

Tel. 021 340 63 33
www.chaeis.net

Zuständig für:

- GE, JU, NE, VD
- BE (Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville)
- FR (ohne Bezirke See und Sense)
- VS (ohne Oberwallis)

Zweigstelle in Bellinzona

Fondazione istituto collettore LPP
Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36, Stazione FFS/Casella postale
6501 Bellinzona

Tel. 091 610 24 24
www.chaeis.net

Zuständig für:

- TI
- GR (Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)

Zweigstelle in Zürich

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Zweigstelle Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2/Postfach
8050 Zürich

Tel. 041 799 75 75
www.chaeis.net

Zuständig für:

- AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH
- BE (ohne Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville)
- GR (ohne Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)
- FR (Bezirke See und Sense)
- VS (Oberwallis)

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen die Vorsorgeeinrichtungen und die Auffangeinrichtung. Die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden stehen auch für alle weiteren Auskünfte zur Verfügung.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2018. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.06-19/01-D

Ursjn und seine Kühe begeistern die Besucher

Das Oberaargauische Schwingfest 2020 in Ursenbach (28. Mai – 1. Juni) ist lanciert. Siegermuni Ursjn und seine 40-köpfige Kuhherde begeisterten über 1000 Besucher bei der Munitaufe in Oeschenbach.

Heimat pur präsentierte das Organisationskomitee des Oberaargauischen Schwingfestes 2020 in Ursenbach bei der Munitaufe. Weit über 1000 Personen säumten den Strassenrand zwischen Hofen und Oeschenbach und applaudierten den Teilnehmern des Festumzugs, der von Siegermuni Ursjn angeführt wurde. Stolz marschierte Besitzer Niklaus Flückiger (Oeschenbach) mit dem prächtigen Tier an der Spitze des Umzugs, gefolgt von 40 wunderschön geschmückten Kühen, Ziegen, Schafen, Pferdegespannen, Ehrengästen, Spitzenschwingern, Begleiter in traditioneller Kleidung und Ehrendamen. Es war eine wunderbare Demonstration Schweizer Volklore, Brauchtum, Tradition und Schwingsport, die das Publikum am Strassenrand vollauf begeisterte. Spontaner Applaus und viele lobende Worte begleiteten die Teilnehmer des Umzugs. Sogar ein Tourist aus Australien gesellte sich unter die Festgemeinde und genoss den Anlass.

Vor der Mehrzweckhalle in Oeschenbach versammelte sich anschliessend die Festgemeinde, während auf der Bühne SVP-Nationalrat Andreas Aebi die Moderation der Munitaufe übernahm. Flankiert und unterstützt wurde er dabei von etlichen Ehrendamen, darunter auch von Sabrina Huber aus Kleindietwil, die Aebi bereits vor sechs Jahren als Ehrendame beim Eidgenössischen Schwingfest in Burgdorf zur Seite stand, wo der Landwirt aus Alchenstorf als OK-Präsident amtierte. Sie freute sich ungemein, erneut in dieser Funktion an einem Schwingfest teilnehmen zu dürfen, erklärte sie dem Publikum.

Erinnerungen an den Sieg 1989

Anschliessend traten die Paten des Siegermuni auf die Bühne. Die Huttwiler Eishockeyspielerin Lara Christen als Munigotte gewährte Einblicke in das Fraueneishockey. Die Spielerin der ZSC Lions und der Schweizer Nationalmannschaft antwortete auf die Frage, welche Unterschiede es zwischen dem Männer- und Frauen-Eishockey gebe, dass die Frauen über mehr Spielverständnis verfügen würden, was zu Lachern im Publikum führte. Weshalb sie sich als Munigotte zur Verfügung gestellt habe, wollte Aebi noch wissen. Die Antwort von Lara Christen kam prompt: „Bei dieser Anfrage musste ich nicht lange überlegen, das war für mich eine Ehre, nicht zuletzt, weil ich den Schwingsport ebenfalls mitverfolge.“ Mit Niklaus Gasser stand eine Schwinglegende als Munigötti zur Verfügung. Der Berner war vor exakt 30 Jahren beim letzten Oberaargauischen Schwingfest in Ursenbach Festsieger. Im Interview schilderte er detailliert, wie es damals zu diesem Sieg kam. Als zweiter Munigötti stand der schwingende Spitzenhornusser Stefan Studer aus Utzenstorf Muni Ursjn zur Seite. Der Hornusser der HG Höchstetten und Schwinger des Schwingklubs Kirchberg zeigte sich noch immer überwältigt vom kürzlich stattgefundenen Eidgenössischen Schwingfest in Zug. „Absolut einmalig war der Einmarsch am Samstagmorgen in die voll besetzte Arena und der anschliessende gemeinsame Gesang der Schweizer Nationalhymne. Das war ein eindrücklicher Hühnerhaut-Moment“, schwärmte er vor der Mehrzweckhalle in Oeschenbach.

Erfolgreiche Trainings-Spaziergänge

Der Ursenbacher Pfarrer Durs Locher nahm anschliessend die Taufe von Muni Ursjn vor. Er sprach davon, dass auch für ihn ein solcher Akt nicht alltäglich sei. Dabei hatte er die Lacher auf seiner Seite, als er erwähnte: „Bei dieser Taufe wurde ich mit einem ungewohnten Problem konfrontiert, denn normalerweise nehme ich bei einer Taufe den Täufling auf meine Arme“, gab er zu verstehen. Locher belies es dabei, seine Hand auf die Stirn des Muni zu legen und ihm die besten Wünsche für ein prächtiges Gedeihen zu übermitteln. Nicht nur der Pfarrer war erstaunt darüber, wie ruhig und friedlich der Muni im

Blitzlichtgewitter und vor so viel Publikum die ganze Zeremonie über sich ergehen liess. Dafür sei ein erheblicher Trainingsaufwand nötig gewesen, war von Niklaus Flückiger zu erfahren, der in den letzten Wochen mit Ursjn ausgedehnte Spaziergänge unternahm, begleitet jeweils von einer markanten Geräuschkulisse, die ihn an den Auftritt bei der Munitaufe vorbereiten sollte. Mit Erfolg wie sich gezeigt hat, was auch der Pfarrer erfreut zur Kenntnis nahm. „Ursjn soll als Symbol für ein friedliches, ruhiges und fröhliches Fest im kommenden Frühjahr dienen“, schloss Durs Locher den offiziellen Taufakt. Anschliessend gehörte die Bühne dem Jodlererzett Lüthi Glücki sowie den Spitzenschwingern Matthias Aeschbacher, Simon Mathys und Willy Graber, die Autogramme verteilten, die bei den Besuchern heiss begehrt waren. Im Festzelt und in der Mehrzweckhalle wurde anschliessend über das Schwingen und die Munitaufe gefachsimpelt, aber vor allem auf ein erfolgreiches Oberaargauisches Schwingfest 2020 angestossen.





Alleine kann er kein Schwingfest organisieren Froue u Manne i d'Hose

Wir suchen Dich als HelferIn/Helfer
Bei der Registrierung sind wir Dir behilflich: personal@osf2020.ch

www.osf2020.ch oder folgen Sie uns auf www.facebook.com/osf2020.ch

MITTAGSTISCH

MITTAGSTISCH JEWEILS AM MITTWOCH!

Der Mittagstisch ist ein Erfolg!

Deshalb wird er jeweils jeden 3. Mittwoch
im **Restaurant Sternen**, Oeschenbach, angeboten.

„Zäme ässe u zäme prichte“

Interessierte melden sich bitte bis jeweils am Sonntag vorher bei der Familie Wüthrich, 062 965 25 32.

Es freuen sich auf Ihren Besuch

Restaurant Sternen

Information zur Zeitung

Beiträge zur Zeitung

Für Beiträge und Meinungen zur Zeitung aus der Bevölkerung sind wir sehr dankbar. Wir nehmen auch gerne Beiträge von Privatpersonen entgegen.

Nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe erscheint im Mai 2020

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss ist am 30. April 2020

Abgabestelle für Beiträge

Gemeindeverwaltung Oeschenbach
Bleuen 18
4943 Oeschenbach

Tel. und Fax: 062/965 24 34

Mail: gem.oeschenbach@bluewin.ch